

in der Strafsache zu machen. Wenn ein Zeuge befangen ist oder Hemmungen hat, dann wird es am Vorsitzenden liegen, ihm durch entsprechende helfende Fragen zu einer brauchbaren Aussage zu verhelfen. Zur Ergänzung werden dann vom Vorsitzenden weitere Fragen gestellt. Wenn es die Bedeutung der Strafsache erfordert, wird das Gericht am Ende der Vernehmung die Vernehmung bestimmter Zeugen anordnen und durchführen (vgl. § 54 StPO). Wird der Zeuge für die weitere Verhandlung nicht mehr benötigt, so soll er nicht von seiner Arbeit ferngehalten werden. Der Zeuge wird nach dem Anhören der Beteiligten vom Vorsitzenden entlassen. V

#### *Die Heranziehung von Sachverständigen*

Das Gericht ist verpflichtet, zur Klärung bestimmter Spezialfragen im Interesse der Wahrheitserforschung Sachverständige heranzuziehen. Der Sachverständige erhält bereits vor der Hauptverhandlung Gelegenheit, sein Gutachten schriftlich vorzubereiten und dieses dem Gericht einzureichen. In der Hauptverhandlung soll dann die Verlesung des Gutachtens durch den Sachverständigen erfolgen. Der Sachverständige hat dann auch Gelegenheit, sich noch zu den in der Hauptverhandlung aufgetauchten Fragen zu äußern. Schließlich können die Parteien an ihn noch ergänzende Fragen richten. In Arbeitsschutzsachen besteht grundsätzlich die Pflicht des Gerichts, Sachverständige hinzuzuziehen. Diese werden von der Arbeitsschutzinspektion benannt. Das ist erforderlich, um die technischen Vorgänge und die Verantwortlichkeit für Arbeitsunfälle einwandfrei feststellen und klären zu können. In Brandsachen muß das Gericht den mit der Aufklärung des Brandes befaßten Sachverständigen der Brandkommission der Volkspolizei hören. Ein anderer Fall, in dem der Sachverständige benötigt wird, -ist die Feststellung der Todesursache eines Menschen. Dazu bedarf es des Arztes. Das ärztliche Gutachten spielt weiter eine besondere Rolle bei Verkehrsunfällen; z. B. für die Alkoholbestimmung im Blut des Kraftfahrers, auch zur Feststellung der Folgen einer Schlägerei oder um die Zurechnungsfähigkeit eines Menschen beurteilen zu können.

Der Sachverständige stellt also so dem Gericht seine spezielle Sachkenntnis zur Verfügung. Es bleibt jedoch für das Gericht die Aufgabe bestehen, die mit Hilfe der Wissenschaft und der wissenschaftlichen Methode wahrgenommenen und erkannten Umstände unter kritischer Betrachtung des gesamten Ergebnisses der Beweisaufnahme zu beurteilen. Hat das Gericht Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens, so ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Das Gericht muß bei seiner Entscheidung das Sachverständigengutachten ebenso beurteilen wie jedes andere Beweismittel. Auch das Gutachten unterliegt der richterlichen Würdigung und Beurteilung. Wenn das Gericht von einem Gutachten abweicht, so wird das allerdings einer besonders ausführlichen Begründung bedürfen.

#### *Weitere Beweismittel*

Weitere Beweismittel sind Urkunden und Schriftstücke. Auch sie müssen in der Hauptverhandlung verlesen und überprüft werden. Erst dann können sie der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden. Eine wesentliche Rolle spielen daneben die Beweisstücke. Das sind Gegenstände, mit deren Hilfe die Schuld oder Unschuld des Angeklagten bewiesen werden soll. So können beispielsweise am Tatort Kleidungsstücke oder Werkzeuge des Täters gefunden werden. Dazu muß ihre Zugehörigkeit zum Angeklagten oder einer anderen Person untersucht werden. Hier zeigt sich, daß sich das